VEREINIGUNG DER SCHWEIZER MEDIZINALRECHTSWANWÄLTE
FEDÉRATION DES AVOCATS SUISSE DU DROIT MÉDICAL
FEDERAZIONE DEGLI AVVOCATI SVIZZERI DI DIRITTO MEDICALE
SWISS MEDICAL LAWYERS ASSOCIATION

17. April 2014

Vernehmlassung der SMLA zum Gesundheitsberufegesetz GesBG

Die Vereinigung der Schweizer Medizinalrechtsanwälte SMLA begrüsst die Anstrengungen des Bundesrats, die Grundlagen für die Ausbildung der Gesundheitsberufe zu vereinheitlichen. Denn gemeinsame Qualitätsvoraussetzungen in der Ausbildung garantieren eine grössere Rechtssicherheit im schweizerischen Gesundheitssektor. Die Qualitätssicherung soll dabei nicht nur für die verschiedenen Studiengänge an den diversen Fachhochschulen gelten, sondern auch – und hier erst recht – bei der Anerkennung ausländischer Diplome. Wir hoffen, dass bei dieser Anerkennung besondere Sorgfalt eingehalten wird, da es sich beim Gesundheitssektor bekanntlich um einen besonders sensiblen Bereich handelt.

Als eine Organisation von Medizinaljuristen sind wir besonders daran interessiert, dass die Absolventinnen und Absolventen die nötigen Kenntnisse unserer Rechtsordnung besitzen. Dementsprechend begrüssen wir grundsätzlich Art. 3 lit. g GesBG, wonach die Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen neben anderen allgemeinen, sozialen und persönlichen Kompetenzen «die gesetzlichen Grundlagen des schweizerischen Systems der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens» kennen und «diese Kenntnisse in der beruflichen Tätigkeit umsetzen» können.

Allerdings hegen wir die Befürchtung, dass es hier erneut bei der hehren Absicht bleiben dürfte. Diese Befürchtung ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass in den Erläuterungen zum GesBG unter 2.2 zu Art. 3 lit. g GesBG – im Gegensatz zu den übrigen Literae – keine eigentliche Erläuterung stattfand, sondern praktisch nur

Löwenstrasse 3 | CH-8001 Zürich
Tel: +41 44 508 59 03 | Fax: +41 44 508 56 04 | Mail: info@medizinalrecht.org | www.medizinalrecht.org

der Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben wurde. Art. 3 lit. g GesBG lehnt sich praktisch wörtlich an Art. 6 lit. g MedBG an. Da es aber um die Vermittlung der schweizerischen Rechtsordnung an das künftige Medizinalpersonal schlecht bestellt ist, hegt die SMLA hier die Befürchtung, dass die Vermittlung der Rechtskenntnisse hier einem Potemkin'schen Dorf gleichkommt: Der Vorspiegelung von etwas, was es nicht nur im Moment nicht gibt, sondern was auch für die Zukunft nicht wirklich beabsichtigt wird.

Die SMLA vertritt im Übrigen die Auffassung, dass diese Kenntnisse von Juristen und nicht von juristisch geschulten Medizinern vermittelt werden sollen. Als Aussenstehende sind Juristen einerseits kritischer als Mediziner, andererseits aber auch unabhängiger von ärztlichen Standesorganisationen. Eine Materie zu unterrichten, setzt ein fundiertes Fachwissen in der Materie und didaktisches Wissen voraus. Personen mit Halbbildung, die unterrichten, sind zu vermeiden.

Die SMLA vertritt im Weiteren die Auffassung, dass die juristischen Kenntnisse der künftigen Ärzteschaft auch Völker- und Verfassungsrecht umfassen sollte. Dies scheint uns insbesondere deshalb indiziert, weil Organisationen wie die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und auch ärztliche Standesorganisationen bisweilen nachweisbar Positionen vertreten, die weder mit dem schweizerischen Verfassungsrecht noch mit dem geltenden Völkerrecht kompatibel sind – und obwohl auf diese Missstände aufmerksam gemacht, ihre Meinung nicht oder nur sehr zögerlich revidieren. Nachdem dies den Anschein erweckt, als ob diese Organisationen hier wider besseres Wissen an ihren Positionen festhalten, erachtet es die SMLA als wichtig, Ärzten entsprechende Rechtskenntnisse zu vermitteln, damit diese selbst erkennen können, dass jedwelche Ethik- oder Behandlungsrichtlinien, stammen sie von ärztlichen Standesorganisationen oder auch von der

SAMW, nichtig sind, wenn sie geltendem Verfassungs- und Völkerrecht widersprechen.

Schliesslich weist die SMLA darauf hin, dass Personen mit ausländischen Diplomen, die von der Schweiz anerkannt werden, eine ausreichende Einführung in die hiesige Rechtsordnung, insbesondere in das System der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens erhalten müssen, da sich dieses von ihrem Heimatland meist deutlich unterscheidet.

RA Dr. iur. Frank Th. Petermann,
Präsident SMLA